

**Reglement über die Elektrizitätsversorgung
der
EV Energieversorgung Biberist
vom 25. April 2012**

I	ALLGEMEINES.....	3
	§ 1 Geltungsbereich	3
II	NETZANSCHLUSS UND MESSUNG.....	3
	§ 2 Netzanschluss; Bewilligung und Zulassung.....	3
	§ 3 Anschluss an das Verteilnetz	4
	§ 4 Anschlussbedingungen für fossile und erneuerbarer Energie	6
	§ 5 Hausinstallationen und Kontrollrecht	6
	§ 6 Mess- und Steuerapparate	7
	§ 7 Messung der Energie.....	7
III	BAU, BETRIEB UND UNTERHALT DES LEITUNGSNETZES DER EVB	8
	§ 8 Installationsgrundsätze.....	8
	§ 9 Bau, Ausbau und Unterhalt des Leitungsnetzes	8
	§ 10 Schutz von Personen und Werkanlagen	9
IV	ENERGIEVERSORGUNG.....	10
	§ 11 Umfang der Energielieferung.....	10
	§ 12 Voraussetzungen für die Energieabgabe.....	10
	§ 13 Einschränkung der Energieabgabe	11
	§ 14 Eigene Energieerzeugungsanlagen.....	11
	§ 15 An- und Abmeldung des Energiebezuges	11
	§ 16 Einstellung der Energielieferung	12
V	NETZNUTZUNG.....	12
	§ 17 Netznutzung	12
VI	GRUNDEIGENTÜMERBEITRÄGE UND ANSCHLUSSGEBÜHREN.....	13
	§ 18 Grundeigentümerbeiträge.....	13
	§ 19 Anschlussgebühren für reine Wohnbauten	13
	§ 20 Anschlussgebühren für alle übrigen Bauten und Anlagen.....	13
	§ 21 Gebühren für elektrische Heizungen.....	13
	§ 22 Anschlussgebühren für die Einspeisung von erneuerbarer Energie in das Verteilnetz der EVB	13
	§ 23 Abgegoltene Leistungen	13
VII	BENÜTZUNGSGEBÜHREN UND TARIFE	14
	§ 24 Benützungsgebühren und Tarife.....	14
	§ 25 Rechnungsstellung und Zahlung	14
VIII	BELEUCHTUNG DER STRASSEN.....	15
	§ 26 Art, Umfang und Unterhalt	15
IX	BESCHWERDERECHT.....	15
	§ 27 Beschwerde	15
X	STRAFBESTIMMUNGEN	15
	§ 28 Bussen.....	15
XI	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
	§ 29 Inkrafttreten.....	15

Der Verwaltungsrat der EV Energieversorgung Biberist - gestützt auf § 1 des Konzessionsvertrages mit der Einwohnergemeinde Biberist vom 28. April 2005 sowie auf § 7, § 17 und § 27 der Statuten vom 28. April 2005 - beschliesst:

I ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

- ¹ Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für die Kunden, die mit der Energieversorgung Biberist ("EVB") in einem Rechtsverhältnis stehen. Das Rechtsverhältnis umfasst:
 - a. Die Bewilligung, Erstellung und Aufrechterhaltung des Anschlusses an das Elektrizitätsnetz der EVB im Gemeindegebiet von Biberist, unabhängig vom Energielieferanten;
 - b. Die Versorgung von angeschlossenen Kunden mit Elektrizität durch die EVB;
 - c. Der Anschluss und die Benutzung des Elektrizitätsnetzes der EVB bei Energielieferungen durch Dritte, wenn diese keinen Vertrag auf Netzbenutzung mit der EVB abgeschlossen haben.
 - d. Für den Anschluss von erneuerbarer Energie gemäss Art. 7, 7a und 7b des Strom VG
- ² Die Kunden sind:
 - a. Für den Anschluss an das Elektrizitätsnetz der EVB: Die Eigentümer (Grundeigentümer, Hauseigentümer, Stockwerkeigentümer, Bauberechtigte);
 - b. Für die Energielieferung und die Netzbenutzung: Die Endverbraucher.
 - c. Produzenten von erneuerbarer Energie gemäss Art. 7 des Strom VG
- ³ Der Anschluss und die Benutzung des Elektrizitätsnetzes der EVB sowie der Bezug von Energie von EVB oder einem Dritten gelten als Anerkennung dieser Bedingungen sowie der jeweils geltenden Tarife und Vorschriften.

II NETZANSCHLUSS UND MESSUNG

§ 2 Netzanschluss; Bewilligung und Zulassung

- ¹ Einer Bewilligung der EVB bedürfen:
 - a. Der Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - b. Die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - c. Der Anschluss und die Inbetriebnahme der vom Werk als bewilligungspflichtig bezeichneten elektrischen Geräte.
- ² Das Gesuch um Anschluss an das Elektrizitätsnetz auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Biberist ist auf dem von der EVB herausgegebenen oder bezeichneten Formular an diese einzureichen. Es sind ihr alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschrreibungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Stromverwendung und

- eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich ausreichende Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.
- 3 Die EVB darf die Installationsbewilligung nur für Anlagen und Einrichtungen erteilen, die die Leistungsfähigkeit und Betriebssicherheit des Leitungsnetzes nicht beeinträchtigen.
 - 4 Elektrische Geräte dürfen nur ans Netz angeschlossen werden, soweit es die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung nicht störend beeinflusst wird. Bei der Beschaffung empfindlicher elektronischer Geräte hat der Kunde auf werkeigene Rundsteuersignale der EVB Rücksicht zu nehmen, um allfällige Störungen zu vermeiden. Die EVB kann zu Lasten des Kunden besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen wenn der Kunde Geräte oder Anlagen installiert, die Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonst wie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen der EVB oder der anderen angeschlossenen Kunden ausüben.
 - 5 Die EVB verweigert die Bewilligung der Anschlüsse und die Installationen von Geräten insbesondere wenn sie:
 - a. Den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik wie: Niederspannungs-Installationsvorschriften (NIV), Niederspannungs-Installationsnorm (NIN) sowie den Normen der Electrosuisse (früher SEV) nicht entsprechen;
 - b. Im normalen Betrieb andere elektrische Einrichtungen sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen;
 - c. Von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche nicht im Besitz einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
 - 5.1 Die EVB übernimmt keine Funktionsgarantie von Geräten insbesondere wenn sie:
 - a. Durch die Datenübertragung definierte Trägerfrequenz auf der Niederspannungsleitung „Powerline“ (Echelon A-Band Powerline-Technologie 9- 95kHz) negativ beeinflusst werden.
 - 6 Der Anschluss von elektrischen Heizungen (Widerstands- und Wärmepumpenheizungen) ist bewilligungspflichtig. Die EVB behält sich vor, den Anschluss von elektrischen Raumheizungen zu verweigern, falls dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt erscheint. In Bezug auf die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und andere spezielle Wärmeanwendungen kann die EVB der jeweiligen Situation angepasste Anschlussbedingungen stellen und entsprechende Anschlussgebühren erheben.
 - 7 Vorbehalten bleiben Einschränkungen oder Einstellungen der Energieabgabe gemäss den nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglements.

§ 3 Anschluss an das Verteilnetz

- ¹ Als Abgabestelle des Stromes gilt die Grenze des beidseitigen Eigentums. Das Eigentum der EVB am Netz erstreckt sich bis und mit Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher beim Kunden.

 - a. Das Erstellen der Anschlussleitung vom bestehenden Verteilnetz bis zum Anschlussüberstromunterbrecher erfolgt durch die EVB oder deren Beauftragte.
 - b. Die EVB bestimmt die Art der Ausführung (Frei- oder Kabelleitung), die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Einführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers.
- ² Beim Bau bzw. bei der Montage der Leitungen, Anschlussüberstromunterbrechern, Mess- und Steuerapparaten sowie bei deren Unterhalt, wird die EVB nach Möglichkeit auf die Interessen der Kunden Rücksicht nehmen.
- ³ Die EVB erstellt für ein und dieselbe Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Bestellers.
- ⁴ Die EVB ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihr das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung weitere Kunden anzuschliessen.
- ⁵ Reihenhäuser mit getrennten Treppenhäusern gelten als Einzelhäuser.
- ⁶ Einrichtung und Unterhalt der Hausinstallation sind Sache des Kunden. Die Erdleitung vom Hausanschlusskasten bis zur Wasserleitung gehört zur Hausinstallation.
- ⁷ Bei Verkabelung von bestehenden Freileitungen durch die EVB werden die Kosten bis und mit Hausanschlusskasten, die Kosten der Erdleitung, der Grabarbeiten und Rohrverlegungen von der EVB übernommen. Anpassungsarbeiten an die Hausinstallation gehen zu Lasten des Kunden. In Härtefällen kann die EVB auf Antrag des Kunden bis höchstens 50 % der Anpassungskosten an die Hauptleitung im Haus erlassen.
- ⁸ Verlangt ein Kunde aus baulichen oder anderen Gründen eine Verlegung, Verstärkung oder Erweiterung seines vorhandenen Anschlusses, hat er die Kosten zu tragen.
- ⁹ Kunden, für deren Belieferung separate Transformatorenstationen nötig sind, haben den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt der EVB ein Baurecht sowie ein Zutrittsrecht nach den Bestimmungen von Art. 675 ZGB mit Eintragung im Grundbuch. Die EVB ist berechtigt, diese Transformatorenstation auch zur Energieverteilung an Dritte zu verwenden.
- ¹⁰ Die Kunden erteilen der EVB kostenlos das Durchleitungsrecht für die notwendige Anschlussleitung. Das Durchleitungsrecht ist auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter (einschliesslich öffentliche Beleuchtung) bestimmt sind. Die Betroffenen erteilen der EVB das Recht, das Durchleitungsrecht nach den Bestimmungen des ZGB in das Grundbuch eintragen zu lassen.

- ¹¹ Die EVB erhebt für den Anschluss an das Verteilnetz Grundeigentümerbeiträge und Anschlussgebühren. Die Anschlussgebühr umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Anschlusses des Kunden, der Grundeigentümerbeitrag entspricht der leistungsmässigen Beanspruchung des Verteilnetzes der EVB. Die Beiträge umfassen nicht die aus der Benutzung des Vorgelagerten Mittelspannungsnetzes eines Dritten eventuell anfallenden Gebühren; diese werden zusätzlich verrechnet. Die Beiträge werden verursachergerecht erhoben; aus ihnen lassen sich keine Rechte auf Eigentum an den Anlagen der EVB ableiten. Kabelgraben sowie die weiteren baulichen Massnahmen für die Erstellung des Anschlusses gehen zu Lasten des Bauherrn. Bei Um- oder Anbauten werden verursachergerechter Nachtragsbeiträge erhoben.
- ¹² Kosten für provisorische Anschlüsse gehen zu Lasten des Bestellers.
- ¹³ Für elektrische Heizungen und Wärmepumpen bedarf es einer Bewilligung der EVB.

§ 4 Anschlussbedingungen für fossile und erneuerbarer Energie

- ¹ Der Anschluss an das Elektrizitätsnetz der EVB ist Bewilligungspflichtig und setzt eine ordnungsgemässe Einrichtung und Instandhaltung der Hausinstallationen voraus. Die Erstellung, Änderung und Erweiterung sowie der Unterhalt der Hausinstallationen richtet sich nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften.
- ² Die bauseits notwendigen Installationen für den zusätzlichen Zählereinbau hat der Kunde auf seine Kosten erstellen zu lassen. Der erforderliche Platz für die Messeinrichtung ist kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige zum Schutze der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen, Aussenkasten etc. sind vom Kunden bzw. vom Hauseigentümer auf seine Kosten anzubringen.

§ 5 Hausinstallationen und Kontrollrecht

- ¹ Der Anschluss an das Elektrizitätsnetz der EVB setzt die ordnungsgemässe Einrichtung und Instandhaltung der Hausinstallationen voraus. Die Erstellung, Änderung und Erweiterung sowie der Unterhalt der Hausinstallationen richtet sich nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften.
- ² Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Installation und der Unterhalt der Hausinstallation den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die Installationen dürfen jedoch nur durch Installationsfirmen bzw. Personen, welche im Besitz einer Bewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.
- ³ Der beauftragte Installateur hat Neuanschlüsse, Erweiterungen, Änderungen sowie Hausinstallationen mit dem entsprechenden Formular der EVB anzumelden. Die Fertigstellung der Installation ist ebenfalls der EVB zu melden.
- ⁴ Die EVB darf die Installationsbewilligung nur für Anlagen und Einrichtungen erteilen, die die Leistungsfähigkeit und Betriebssicherheit des Leitungsnetzes nicht beeinträchtigen.

- 5 Betreffend die Abnahmekontrolle, die periodische Kontrolle und die Mängelbehebung sind die §§ 32-40 der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) vom 7. November 2001 massgebend. EVB informiert den Kunden rechtzeitig, dass eine entsprechende periodische Sicherheitskontrolle fällig ist. Die EVB ist berechtigt, Stichprobenkontrollen hinsichtlich der Einhaltung der entsprechenden Normen vorzunehmen.
- 6 Festgestellte Mängel sind durch die Kunden innerhalb der vorgeschriebenen Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen.
- 7 Die Kosten für die Kontrollen gehen zu Lasten des Kunden und richten sich nach den §§ 9 und 10 der Verordnung über das Eidgenössische Starkstrominspektorat vom 7. Dezember 1992.
- 8 Durch die Kontrolle der Hausinstallationen und die periodischen Revisionen wird weder die Haftpflicht des Installateurs, noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallationen eingeschränkt.

§ 6 Mess- und Steuerapparate

- 1 Die Zähler stehen im Eigentum der Energieversorgung Biberist (EVB). Eichung, Unterhalt, das Risiko für Schäden und Defekte sowie die Fehleranalyse bei den Zählern sind Sache der EVB.
- 2 Die bauseits notwendigen Installationen für den Zählereinbau hat der Kunde auf seine Kosten erstellen zu lassen. Der erforderliche Platz für die Messeinrichtung ist kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige zum Schutze der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen, Aussenkasten etc. sind vom Kunden bzw. vom Hauseigentümer auf seine Kosten anzubringen. Der Kunde hat der EVB und deren Beauftragten je für ihre Zähler den Zutritt für sämtliche Arbeiten uneingeschränkt zu gestatten.
- 3 Die Zähler der EVB dürfen je nur durch diese selber resp. durch ihre Beauftragten plombiert, deplombiert, ersetzt oder entfernt werden, und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- und Ausschalten der Apparate herstellen oder unterbrechen.
- 4 Werden Messeinrichtungen oder Steuerapparate durch den Kunden oder Drittpersonen beschädigt oder manipuliert, so gehen die Kosten der Reparatur zu Lasten des Kunden.
- 5 Der Kunde kann von der jeweiligen Eigentümerin der Zähler jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtlich ermächtigte Instanz verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung trägt die unterliegende Partei.

§ 7 Messung der Energie

- 1 Für die Feststellung des Energieverbrauchs und der Netznutzung sind die Angaben der Zähler massgebend. Die Ablesung erfolgt gesamthaft durch die EVB oder deren Beauftragte periodisch. Die Kunden gestatten der EVB oder deren Beauftragte den Zutritt zu den Messeinrichtungen. Nach Bedarf können die Kunden dazu angehalten werden, die Zähler abzulesen und den Zählerstand der EVB zu melden.

- ² Die Feststellung der Energielieferung bei Produktionsanlagen mit erneuerbarer Energie erfolgt über einen separaten Zähler. Die Ablesung erfolgt gesamthaft. Die Kunden gestatten der EVB oder deren Beauftragte den Zutritt zu den Messeinrichtungen. Nach Bedarf können die Kunden dazu angehalten werden, die Zähler abzulesen und den Zählerstand der EVB zu melden.
- ³ Bei festgestelltem Fehlanschluss oder einer Fehlanzeige einer Messeinrichtung über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Energiebezug, so weit möglich, auf Grund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine spätere Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EVB festgelegt.
- ⁴ Treten in der Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauches.

III BAU, BETRIEB UND UNTERHALT DES LEITUNGSNETZES DER EVB

§ 8 Installationsgrundsätze

- ¹ Für die Ausführung von Freileitungs-Kabelarbeiten sowie von Hausinstallationen gelten die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Verordnungen sowie die Vorschriften des Elektrosuisse (früher SEV). Für Arbeiten am Leitungsnetz der EVB sind zudem die von der EVB erlassenen Weisungen und Ausführungsbestimmungen massgebend.
- ² Müssen wegen Arbeiten am Leitungsnetz Leitungsstränge ausgeschaltet werden, hat der Installateur alle betroffenen Kunden rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen. Solche Ausschaltungen sind möglichst auf Zeiten geringer Netzbelastung zu verlegen. Es ist seitens EVB ein Netzschaltprogramm zu erstellen mit entsprechend Information der Netzininstallateure..
- ³ Die Installateure haben einwandfreies Material zu verwenden, das den Bestimmungen des Elektrosuisse (früher SEV) entspricht. Sie haben für ihre Arbeiten und Lieferungen Garantie zu leisten. Mängel, die nachweisbar auf schlechte oder nicht vorschriftsgemässe Ausführung zurückzuführen sind, hat der Installateur auf eigene Kosten zu beheben. Leistet ein Installateur der Aufforderung zur Behebung eines solchen Mangels nicht Folge, hat die EVB das Recht zur Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen.

§ 9 Bau, Ausbau und Unterhalt des Leitungsnetzes

- ¹ Die EVB sorgt für den notwendigen Ausbau und den Unterhalt des Leitungsnetzes. Sie sichert durch Einhalten der branchenspezifischen Erstellungs- und Wartungsgrundsätze sowie den bundesrechtlichen Bestimmungen (insb. das Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen, EleG, sowie die zugehörigen Ausführungsverordnungen) und den anerkannten EN-Normen den unterbruchsfreien und sicheren Betrieb ihres Leitungsnetzes. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden §§ 12 und 15 dieses Reglements.
- ² Haupt- und Durchgangsleitungen sowie Verteil- und Trennkabinen hat jeder Grundeigentümer auf seinem Grundstück zu dulden. Für das diesbezügliche Durchleitungsrecht ist

eine schriftliche Vereinbarung abzuschliessen, in der auch die dem Grundeigentümer auszurichtenden einmaligen Entschädigungen festzuhalten sind.

³ An Entschädigungen werden dem Grundeigentümer einmalig bezahlt:

a) für Freileitungen:

- Pro Stange oder Strebe Fr. 45.--
- Pro Boden-, Pflock- oder Fassadenanker Fr. 30.--

Kommen solche Objekte auf die Grenze zweier Grundstücke zu stehen, so wird die Entschädigung zu je 50 % an beide Grundeigentümer bezahlt.

b) für Kabelleitungen:

- Pro Laufmeter Kabeltrasse Fr. 5.--
- Pro Verteil- oder Trennkabine Fr. 100.--

⁴ Für Hausanschlussleitungen werden keine Vergütungen ausgerichtet.

⁵ Bei der Verlegung von Kabelleitungen, beim Setzen von Stangen, Streben und Ankern sowie beim Bau von Kabelverteilkabinen hat die EVB die Einebnung der Gräben vorzunehmen und für die entstandenen Schäden aufzukommen. Auf die Interessen des Grundeigentümers ist dabei möglichst Rücksicht zu nehmen.

⁶ Verursacht der Grundeigentümer infolge von Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz des Anschlusses resp. der entsprechenden Leitungen, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

⁷ Jedem Grundeigentümer wird ein Planausschnitt mit den eingemessenen Kabelleitungen übergeben.

⁸ Die beauftragten Installateure mit Geschäftssitz in der Gemeinde Biberist sind für die Überwachung und den Unterhalt der ihnen durch die EVB zugeteilten Versorgungskreise verantwortlich. Details werden in einer besonderen Vereinbarung geregelt.

⁹ Der Kunde hat wahrgenommene Defekte an Leitungen oder Anlagen der EVB oder dem zuständigen Installateur zu melden.

¹⁰ Das Ausasten von Bäumen im Bereich elektrischer Anlagen erfolgt auf Veranlassung der EVB zu ihren Lasten.

§ 10 Schutz von Personen und Werkanlagen

¹ Wenn der Kunde bzw. Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche diese Anlagen schädigen oder gefährden könnten, so hat er dies der EVB rechtzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen vorzukehren. Die EVB ist befugt, hierfür Weisungen zu erteilen.

² Beabsichtigt der Kunde bzw. Grundeigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EVB über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Vor dem Zu-

decken hat er sich erneut mit der EVB in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein kommenden Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

IV ENERGIEVERSORGUNG

§ 11 Umfang der Energielieferung

- ¹ Die EVB beliefert Kunden (Private Haushalte, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe, öffentliche Hand, Wiederverkäufer) auf dem Gemeindegebiet Biberist ausreichend, regelmässig und sicher, auf nicht diskriminierende Weise und nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen mit Energie soweit die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dies ermöglichen.
- ² In besonderen Fällen, zum Beispiel für Energielieferungen an Grossbezüger, für die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie für vorübergehende Lieferungen (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann die EVB besondere Bedingungen festsetzen sowie spezielle Energielieferungsverträge abschliessen, die von den allgemeinen Bedingungen und Tarifen abweichen.
- ³ Die EVB liefert den Strom in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm EN 50160. Die Ausnahmen gemäss §§ 12 und 15 bleiben vorbehalten.
- ⁴ Soweit ein Kunde über das Netz der EVB Energie bezieht, und sich dieser Bezug nicht nachweislich auf einen gültigen Energieliefervertrag mit einem Dritten stützt, so gilt die Energie als von EVB geliefert. EVB hat in diesem Fall das Recht, dem Kunden der die Energie verbraucht hat, die Energie und Netznutzung nach dem für ihn anwendbaren gültigen Tarif zu verrechnen. Erhebt ein Dritter für die bezogene Energie ebenfalls Ansprüche gegenüber dem Kunden, so hat der Kunde gegenüber der EVB keinen Anspruch auf Rückerstattung der ihr bereits bezahlten Gebühren.
- ⁵ Bei Leerstand von Wohnungen und bei Abreise von Mietern haftet der Eigentümer für das Entgelt für die Energielieferung und Netznutzung an den Mieter und die Zeit des Leerstandes.

§ 12 Voraussetzungen für die Energieabgabe

- ¹ Für die Energieabgabe setzt die EVB den $\cos \phi$ fest, bei dessen Unterschreitung eine Zusatzentschädigung für Blindenergie geleistet werden muss.
- ² Der Kunde darf die Energie nur zu den im Tarif oder Lieferungsvertrag bestimmten Zwecken verwenden. Der Anschluss elektrischer Geräte an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Tarifordnung betrachtet.
- ³ Ohne besondere Bewilligung der EVB darf der Kunde keine Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Auf die Tarife der EVB dürfen keine Zuschläge berechnet werden.

§ 13 Einschränkung der Energieabgabe

- ¹ Die EVB kann die Abgabe der Energie bei ungenügender Erzeugung, höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Krieg, ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz, Energieknappheit, betrieblichen Unterbrechungen (Reparaturen, Unterhalt, Wartungen, Instandhaltungs-, Erweiterungsarbeiten oder Kapazitätsengpässen) oder auf behördliche Verfügung reduzieren oder ganz einstellen. In diesen Fällen haben die Kunden keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- ² Die Kunden haben von sich aus alle Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltungen sowie aus Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können.
- ³ Die Kunden haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse, störendem Oberwellengehalt im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe erwächst. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

§ 14 Eigene Energieerzeugungsanlagen

- ¹ Eigene Energieerzeugungsanlagen dürfen auf dem Gemeindegebiet Biberist nur mit Genehmigung der EVB betrieben werden. Die Abgabe von Energie an Dritte ist untersagt.
- ² Bestehende Rechte bleiben vorbehalten.

§ 15 An- und Abmeldung des Energiebezuges

- ¹ Das Energielieferverhältnis mit der EVB kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Kunden jederzeit mit einer Frist von 5 Arbeitstagen gekündigt werden. Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Ablesung am Ende des Energielieferverhältnisses.
- ² Jeder Bezügerwechsel ist der EVB rechtzeitig schriftlich zu melden unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels. Diese Meldung ist Sache des wegziehenden und des neuen Bezügers.
- ³ Für den Energieverbrauch und allfällige Gebühren von leer stehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen ist der Eigentümer der EVB gegenüber haftbar. Eine Demontage und spätere Wiedermontage der Messeinrichtung geht zu Lasten des Eigentümers.
- ⁴ Vorübergehende Nichtnutzung von elektrischen Geräten und Anlagen entbindet nicht von der Bezahlung der Gebühren und ist kein Grund für die Auflösung des Bezugsverhältnisses.
- ⁵ Die Wiederinbetriebnahme von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen muss der EVB vor der Inbetriebnahme gemeldet werden.

§ 16 Einstellung der Energielieferung

- ¹ Die EVB kann nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Einstellung der Energielieferung der EVB oder Dritter an den Kunden veranlassen, wenn er:
 - a. Elektrische Einrichtungen und/oder Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
 - b. Rechtswidrig Strom bezieht;
 - c. Die ordnungsgemässe Instandhaltung der Hausinstallation vernachlässigt, und die vom Kontrollorgan beanstandeten Mängel nicht beheben lässt;
 - d. Unerlaubte Änderungen an der Hausinstallation vornimmt;
 - e. Dem beauftragten Kontrollorgan den Zutritt verweigert oder verunmöglicht;
 - f. Die Rechnung für die Energielieferung trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt hat.
 - g. Die Kunden haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen durch Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe erwächst. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen

V NETZNUTZUNG

§ 17 Netznutzung

- ¹ Bestehende Kunden und Neukunden, die Energie nicht von EVB, sondern nach ihrer Wahl von einem Dritten beziehen, haben Anspruch auf Anschluss und Benutzung des Elektrizitätsnetzes der EVB. Der Anschluss und die Benutzung kann nicht von der Energielieferung durch EVB abhängig gemacht werden. Soweit die Netzbenutzung nicht von durch einen Drittlieferanten vertraglich mit der EVB sichergestellt ist, gelten folgende Bestimmungen:
- ² Für die Bewilligung und Durchführung des Anschlusses des Kunden an das Elektrizitätsnetz der EVB, sowie für die Messung der Energie beim Kunden gelten die Bestimmungen dieses Reglements. (Abschnitt II, Netzanschluss und Messung).
- ³ EVB betreibt und unterhält das Elektrizitätsnetz unterbruchsfrei nach den obigen Bestimmungen dieses Reglements. (Abschnitt III, Bau, Betrieb und Unterhalt des Leitungsnetzes). Sie baut das Netz entsprechend dem Wachstumsbedarf aus und stellt sicher, dass dieses die für die Versorgung der Kunden nötige Leistung erbringt; ausserdem erbringt sie alle zum ordnungsgemässen Funktionieren erforderlichen Systemdienstleistungen.
- ⁴ EVB kann den Netzbetrieb unter den Voraussetzungen gemäss §§ 12, , 15 und 16 einschränken oder ganz einstellen.
- ⁵ EVB ist berechtigt, für die Netzbenutzung und die Lieferung von Blindenergie, welche den in den Tarifen festgelegten cos phi unterschreiten, eine Gebühr zu erheben. Diese

Gebühren dürfen die angeschlossenen Kunden nicht diskriminieren. EVB passt die Gebühren jährlich an und publiziert diese jeweils am 31. August für das kommende Jahr.

VI GRUNDEIGENTÜMERBEITRÄGE UND ANSCHLUSSGEBÜHREN

§ 18 Grundeigentümerbeiträge

- ¹ Die Grundeigentümerbeiträge der EVB sind im Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und –gebühren, Stand 16. Dezember 2004, der Einwohnergemeinde Biberist im § 13 geregelt.

§ 19 Anschlussgebühren für reine Wohnbauten

- ¹ Für reine Wohnbauten betragen die Anschlussgebühren:
- Grundgebühr pro Anschluss Fr. 2'000.-- (exkl. MWSt.)
 - Gebühr für jede weitere Wohnung (auch nachträglich eingebaute Wohnungen) Fr. 200.-- (exkl. MWSt.)

§ 20 Anschlussgebühren für alle übrigen Bauten und Anlagen

- ¹ Für alle übrigen Bauten und Anlagen gelten folgende Anschlussgebühren:
- Pro mm² CU- Leiterquerschnitt Fr. 150.-- (exkl. MWSt.)
jedoch mindestens Fr. 2'200.--

§ 21 Gebühren für elektrische Heizungen

- ¹ Zusätzlich zu den ordentlichen Anschlussgebühren wird für die Einrichtung elektrischer Heizungen eine einmalige Gebühr von Fr. 1000.00 (exkl. MWSt.) erhoben.

§ 22 Anschlussgebühren für die Einspeisung von erneuerbarer Energie in das Verteilnetz der EVB

- ¹ Zusätzlich zu den ordentlichen Anschlussgebühren wird für die Einspeisung von erneuerbarer Energie in das Verteilnetz der EVB eine einmalige Pauschale für die Bewilligung von Produktionsanlagen von Fr. 500.00 (exkl. MWSt.) erhoben.

§ 23 Abgegoltene Leistungen

- ¹ Mit den Grundeigentümerbeiträgen und den Anschlussgebühren sind die Kosten für das Haupt- und Erschliessungsnetz abgegolten.
- ² Die Beteiligung an den Kosten für die Strassenbeleuchtung wird via Grundeigentümerbeiträge für den Strassenbau durch die Einwohnergemeinde Biberist im Auftrage der EVB erhoben.
- ³ Das Hausanschlusskabel ab Erschliessungsleitung bis und mit Anschlusssicherung wird nach Anweisung der EVB ausgeführt und dem Grundeigentümer verrechnet.

VII BENÜTZUNGSGEBÜHREN UND TARIFE

§ 24 Benützungsgebühren und Tarife

- ¹ Die Lieferung und der Bezug von Energie wird den Kunden gemäss diesem Reglement über die Versorgung und den vom Verwaltungsrat der EVB erlassenen und veröffentlichten Tarifen bzw. gemäss den Verträgen in Rechnung gestellt.
- ² Für besondere Formen der Energiebereitstellung, welche einen speziellen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand erfordern (bsp. Energielieferungen an Grossbezüger, Bereitstellung von Energie für vorübergehende Lieferungen, ausschliessliche Netznutzung der Kunden etc.), kann die EVB diesen Umständen angepasste Vereinbarungen treffen und einmalige oder wiederkehrende Abgaben erheben.
- ³ EVB kann in Abweichung von den Tarifen Sonderaktionen oder neue Angebote kurzfristig durch öffentliche Mitteilung oder Mitteilung an die Kunden direkt anbieten und diese auch wieder aufheben

§ 25 Rechnungsstellung und Zahlung

- ¹ Die Rechnungsstellung für Energielieferungen und Netznutzungen an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der EVB bestimmten Abständen. Die EVB behält sich vor, Teilrechnungen als Akontozahlungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen.
- ² Die Rechnungen der EVB werden innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig. Bei Säumigkeit wird gemahnt. Nach Ablauf der Termine kann die Energielieferung eingestellt werden. Alle Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Kunden. Die Verrechnung mit Gegenforderung ist ausgeschlossen.
- ³ Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren richtig gestellt werden.
- ⁴ Wegen Beanstandungen der Messung des Stromes oder anderer Unstimmigkeiten darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.
- ⁵ Bezieht der Kunde Energie von einem Dritten unter Benutzung des Netzes der EVB, und hat dieser die Netznutzung vertraglich mit EVB vereinbart, so stellt EVB dem Drittlieferanten Rechnung für die Benützungsgebühr. EVB hat das Recht, die Benutzung ihres Netzes einzuschränken oder ganz zu untersagen, wenn die Gebühren von dem Drittlieferanten trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt wurden, und keine Gewähr dafür besteht, dass er die zukünftige Netzbenutzung bezahlen wird. Der Kunde ist von der Einschränkung resp. Unterbrechung frühzeitig im Voraus zu informieren. Der Kunde hat das Recht in diesem Falle die Netznutzungsentschädigung selbst innert der angemessenen Frist zu leisten.

VIII BELEUCHTUNG DER STRASSEN

§ 26 Art, Umfang und Unterhalt

- ¹ Die öffentlichen Strassen innerorts werden mit einer zweckmässigen Beleuchtung gemäss den geltenden Normen zu versehen.
- ² Die EVB ist berechtigt, gegen volle Entschädigung auf Privatgrundstücken und an Häusern die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen zu installieren und zu benützen. Diese Einrichtungen bleiben Eigentum der EVB.
- ³ Die Strassenbeleuchtung wird durch die EVB ein- und ausgeschaltet.
- ⁴ Die Entschädigung und die detaillierten Leistungen werden mit der politischen Gemeinde Biberist gemäss Konzessionsvertrag geregelt.

IX BESCHWERDERECHT

§ 27 Beschwerde

- ¹ Gegen Verfügungen der EVB kann beim VR der EVB und gegen dessen Entscheid beim Gemeinderat Biberist Beschwerde erhoben werden.
- ² Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz und der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.
- ³ Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide sind innert 10 Tagen nach deren Zustellung schriftlich und begründet einzureichen.

X STRAFBESTIMMUNGEN

§ 28 Bussen

- ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Busse in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft und von diesem ausgefällt.
- ² Die Strafbestimmungen eidgenössischer und kantonaler Gesetze bleiben vorbehalten.

XI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29 Inkrafttreten

- ¹ Das bisherige Reglement über die Energieversorgung der EV Energieversorgung Biberist vom 8. November 2005 wird per 31. Mai 2006 aufgehoben.
- ² Dieses Reglement ist vom Verwaltungsrat der EVB genehmigt worden und tritt per 1. Juni 2006 in Kraft.
- ³ Die Nachträge sind vom Verwaltungsrat der EVB genehmigt worden und treten rückwirkend 01.01.2012 in Kraft.

Biberist, den 25. April 2012

EV Energieversorgung Biberist

Namens des Verwaltungsrates:

Der Präsident:



Alfred Götschi

Der Geschäftsführer:



Peter Kofmel